



## Weisung des Gesundheitsdepartementes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Besuchseinschränkungen in Alters- und Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen<sup>1</sup>

**Erlassdatum: 27. Mai 2020**

### **Ziff. 1**            *Grundsatz*

<sup>1</sup> Besuche in Alters- und Pflegeheimen sowie Behinderteninstitutionen sind in allen Räumlichkeiten erlaubt. Dabei sind die Auflagen und Einschränkungen von Ziff. 2 - 4 einzuhalten.

<sup>2</sup> Als Räumlichkeiten nach Abs. 1 gelten namentlich:

- a) Zimmer der Bewohnenden;
- b) Gemeinschaftsräume, wie Cafeterien, Restaurants, Spital- oder Heimkapellen und dergleichen.

### **Ziff. 2**            *Umfang des Besuchs*

<sup>1</sup> An einem Besuch dürfen maximal zwei besuchende Personen teilnehmen.

<sup>2</sup> Besuche sind auf vier Stunden pro Tag zu limitieren.

### **Ziff. 3**            *Anmeldung und Registrierung*

<sup>1</sup> Besuche sind nur auf Voranmeldung und während des vereinbarten Zeitfensters zulässig.

<sup>2</sup> Die Institution registriert im Voraus sämtliche Besuchende. Die Registrierung enthält Vorname und Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail des Besuchers, Name der besuchten Person, Datum sowie Zeitdauer des Besuches.

<sup>3</sup> Besuchende bestätigen gegenüber der Institution, dass sie keine COVID-19-Krankheitssymptome<sup>2</sup> haben.

### **Ziff. 4**            *Hygieneregeln*

<sup>1</sup> Beim Betreten der Institution reinigen die Besuchenden ihre Hände mit Seife oder desinfizieren diese.

<sup>2</sup> Während der gesamten Besuchszeit tragen Besuchende und Besuchte eine Hygienemaske. Keine Maskenpflicht besteht bei:

- a) Infektionsschutzwänden;
- b) Aufenthalt in den hausinternen Cafeterien und Restaurants, sofern die geltenden Vorschriften für die Restaurationsbetriebe<sup>3</sup> eingehalten werden und ein Schutzkonzept besteht.

---

<sup>1</sup> Die Weisung stützt sich auf Art. 40 des Epidemieggesetzes (SR 818.101) und ergeht als Allgemeinverfügung.

<sup>2</sup> Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns.

<sup>3</sup> Insbesondere höchstens 4 Personen pro Tisch; Konsumation darf ausschliesslich sitzend erfolgen (vgl. Art. 6 Abs. 3<sup>bis</sup> der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 [SR 818.101.24]).



**Ziff. 5** *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Die Direktion<sup>4</sup> kann für einzelne Bewohnergruppen in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen nach Ziff. 2 - 4 bewilligen (z.B. Besuchende von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen, Besuchende von palliativen Bewohnern).

**Ziff. 6** *Vollzug*

<sup>1</sup> Die Direktion stellt den Vollzug der Besuchseinschränkungen sicher. Zur Durchsetzung der Besuchseinschränkungen kann sie nötigenfalls die Polizei beiziehen.

**Ziff. 7** *Inkrafttreten, Publikation und Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Die vorliegende Weisung tritt am 30. Mai 2020 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020. Sie ersetzt die gleichlautende Weisung vom 5. Mai 2020<sup>5</sup>. Sie wird öffentlich publiziert. Die vorliegende Weisung ergeht als Allgemeinverfügung und kann innert 14 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

---

<sup>4</sup> Bzw. die Betriebsleitung.

<sup>5</sup> ABI 2020-00.020.491.